

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Zeitschrift**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbург.

23.

Freitag, den 19. März 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Futter- und Düngemittelbezug.

Auf die Anfragen verschiedener Herren Bürgermeister teile ich mit, daß die bestellten Futtermittel, soweit noch nicht geschieden, geliefert werden. Wegen Wagenmangel und übergroßen Diefen treten Verzögerungen ein, was sich jedoch nicht ändern läßt. Ich noch ein Quantum Futtermittel zu früheren Preisen geliefert habe, können Nachbestellungen erfolgen. In Betracht kommen Mais- und Kolosfuchsen.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Rücksendung ihrer Zuckersäcke an Herrn Bürgermeister Boos in Hergenroth im Rückstande sind, wollen umgehend dafür Sorge tragen, daß nicht jeder Sack mit 80 Pfg. berechnet werden soll.

Bezüglich der Düngemittel (Ammoniak Superphosphat und schwefelsaures Ammoniak) teile ich mit, daß es bis heute noch nicht möglich gewesen ist unseren Bedarf zu decken. Große Vorräte von schwefelsaurem Ammoniak sind für die Kreisverwaltung beschlagnahmt worden, und viele Arbeitskräfte fehlen. Ich habe mich unversucht gelassen um den hiesigen Bedarf zu decken. Eventuelle Liefermöglichkeiten sollen etwa Mitte April wieder eintreffen. Sobald ich bestimmte Zusage erhalte, teile ich dies mit.

Westerburg, den 13. März 1915. Der Landrat.

Telegramm.

Französischer Jettelballon, der sich losgerissen hat, bei Straß zum Landen gezwungen. Insassen gefangen, leerer Ballon weiter. Falls er niedergeht, Bomben bergen, besonders auf acht. Generalkommando Nachricht geben.

Frankfurt a. M., den 19. März 1915.

Stellv. Generalkommando VIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Beschlagnahme von Großvieh-Häuten.

Folgende Beschlagnahme-Verfügung des Kriegsministeriums hiermit bekannt gemacht:

- 1) **Alle Häute von Großvieh**, die grün mindestens 10 kg, salzfrei 9 kg, trocken 4 kg wiegen, und zwar von Bullen, das heißt unbeschnittenen männlichen Tieren, Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren, Kühen, das heißt Muttertieren, die gekalbt haben oder belegen sind, Kälbern, das heißt allen nicht unter 6 genannten weiblichen Tieren, werden hierdurch für die Kreisverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2) Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die **Kriegsleder-Aktiengesellschaft** dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Marineamt, das Reichsamt des Innern und das königliche Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsbereich dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine **Verwertungskommission**, die nach einem von Zeit zu Zeit neu auf-

zustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuwenden hat.

3) Die Häuteverwertungsgesellschaften und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der **Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H.** zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitschriften bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a. Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Häuteverwertungsgesellschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,
- b. die Lieferungen vom Schlächter an Klein Händler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,
- c. die Lieferungen von dem Klein Händler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,
- d. die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft,
- e. die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4) **Behandlung des inländischen Gefälles.** Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5) **Vorräte inländischen Gefälles** der unter 1. genannten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgesellschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6) **Vorräte ausländischen Gefälles.** Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Speditoren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister, von Baumbach.
Von Seiten des Generalkommandos. Der Chef des Stabes:
De Graaff, Generalmajor.

Die Herren Bürgermeister wollen die Gerber und Metzger auf die vorstehende Beschlagnahme-Verfügung besonders aufmerksam machen.

Westerburg, den 16. März 1915.

I. 1527.

Der Landrat

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.
- c) Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Zuchtstieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden.
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbefestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden.
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben, andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden.
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkafee und von Bier sowie Herstellung von Grünmalz für Brauwasserbrennerei und Brehbeseffabrikation verarbeiten, im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen über Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Vergunbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schaffen, beschädigen oder zerstören, verarbeiten oder sonst verbrauchen, verkaufen, kaufen oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengtorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Bekanntmachung des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum 5. jedes Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigenden zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Bundeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und Mengtorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Vorräte, die hier von im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. standen;
- c) die Vorräte, die hier von in seinem Eigentume standen und in seinem Bezirke befanden;
- d) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- e) die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- f) die Saatgerste, die nach § 4 Abs. 2 c von der Enteignung ausgenommen ist;
- g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2 d von der Enteignung ausgenommen sind;
- h) die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum an diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) bei Haltern von Zuchtstieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbefestellung erforderliche Saatgut;
- c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben;
- d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkafee, von Bier oder von Grünmalz für Brauwasserbrennerei und Brehbeseffabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbefestellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte in der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgestellt.

Beißt der Besitzer nach, daß er zulässiger Weise Vorräte einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist der Höchstpreis der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt wird.

be bis 19. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung eingelassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, eingekaufte Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme befreit. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, dessen Gunsten beschlaggenommen oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen im Eigend. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorkosten in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nach dem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Getreidevorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung beschafft Getreide nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Zu § 8 wird zusätzlich bemerkt: Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden (Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen) ob, die jede mögliche Vorsorge dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die zwei Zentner und mehr Mengform und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Einziehung der Anzeigen freigestellt ist (Befragung der Anzeigepflichtigen in ihrer Wohnung, Einführung eines Meldezuges an bestimmten Meldestellen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise). Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (keiner anderen Gewichtseinheit) angemeldet werden und daß ferner die Angaben sämtliche Vorräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung, zur Aussaat usw. bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Zu § 9. Die Anzeigen hat jeder Verpflichtete der Ortsbehörde oder der von ihr bestimmten Meldestelle oder dem von ihr mit der Befragung Beauftragten bis zum 25. März 1915 zu erstatten. Die Ortsbehörden haben mir die in der Ortsliste gesammelten Anzeigen nach Aufrechnung zu einer Schlußsumme bis zum 28. März 1915 zu übersenden.

Die erforderlichen Formulare gehen den Herren Bürgermeistern sofort zu. Die auf der Ortsliste abgedruckte Anweisung gibt genaue Anleitung zur Ausfüllung.

Westerburg, den 17. März 1915.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat den von uns gemäß § 4, Abs. 3b der Ausführungsanweisung vom 16. Februar 1915 zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) gestellten Antrag auf Bewilligung einer Aussaatmenge von 200 kg pro ha für 4136 1/2 ha Anbaufläche, genehmigt.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat ihr Einverständnis damit erklärt, daß der benötigte Saathäfer, der für den Kreis Westerburg 8273 dz beträgt, den im Kreise vorhandenen Beständen entnommen wird. Sie wird dann, soweit als erforderlich, die fehlende Menge Futterhafer den einzelnen Kreisverwaltungen überweisen.

Wir ersuchen, die Gemeindeverwaltungen von vorstehendem Bescheide in Kenntnis zu setzen und uns nach Durchführung der Saat die als Ersatz erforderlichen Hafermengen aufzugeben.

Da irgendwelche Verschiebungen in dem Saatquantum nicht vorkommen dürfen, ersuchen wir, bei der Zustellung der Mehrbewilligung an die einzelnen Gemeinden die gleichen Grundlagen zu benutzen, die i. Z. zu den uns gemachten Angaben über den Gesamtbedarf geführt haben.

Wiesbaden, den 16. März 1915.

Der Vorsitzende der Landwirtschafts-Kammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden:

J. B. v. Heimburg. Der Generalsekretär: J. B. Reiser.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 23. März 1915,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindevald, Distrikt Winterwald

500 Stück Fichten-Stangen 1., 2. und 3. Klasse,

1000 " " 4., 5. und 6. Klasse

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Pottum, den 19. März 1915.

Der Bürgermeister.

Glees.

6152

Holz-Versteigerung.

Montag, den 22. März d. Js.,

werden in hiesigem Gemeindevald

14 Rmtr. Eichen-Scheitholz,

800 Stück " Wellen,

4150 " Buchen-Stock-Wellen,

800 " Kiefern-Wellen,

95 " Tannen-Stangen 1. Klasse,

160 " " 2. "

750 " " 3. "

310 " " Batten

öffentlich versteigert

Der Anfang beginnt Vormittags 10 Uhr im Distrikt Wolfarts an der Straße nach Rentershausen.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Heilverscheid, den 17. März 1915.

Der Bürgermeister:

Gadenbruch.

6155

Kgl. Oberförsterei Merenberg.

Am Montag, den 22. März 1915 von 9 1/2 Uhr ab kommen in der Eink'schen Wirtschaft zu Waldernbach aus dem Schutzbezirk Waldernbach Distrikt 101 Kahlau, 104-106 Waldmark, 110-113 Hundsköppel zum Verkauf:

Buchen: 526 Rmtr. Scheit, 100 Rmtr. Knüppel, 50 Hdt. Wellen, 21 Rmtr. Stodholz; Weichholz; 85 Rmtr. Reiser. **Fichten:** Distr. 106: 5 Stämme (No. 1, 3, 72, 74, 217.) = 1,94 Festmtr., sowie No. 308-326 = 1,85 Festmtr. 30 Stangen 2. Kl. (No. 304 u. 306.), Distr. 110: 8 Stämme (No. 517, 527 533, 542, 547-550.) = 2,5 Festmtr. 5 Stangen 1. Kl., Distr. 111: 4 Stämme (No. 22, 50, 64, 84) = 1,45 Festmtr., Distr. 114: 6 trockene Stämme 3. und 4. Kl. = 2,27 Festmtr., Distr. 112: 2 Fichten 4. Kl. = 0,7 Festmtr., 2 Kiefern = 1,96 Festmtr., 276 Stangen 4.-6. Kl., 35 Rmtr. Scheit, 34 Rmtr. Knüppel, 120 Rmtr. Reiser. Das Kahlholz wird zuerst verkauft.

6153

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 23. März 1915,

nachmittags um 1 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindefeld

27 Festm. Fichten-Baumstämme,

43 Stangen 1., 2., 3. und 4. Klasse,

zum zweiten Mal öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsbüchliche Bekanntmachung ersucht.

Weltersburg, den 19. März 1915.

Der Bürgermeister.
Göbel.

6160

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 24. März 1915,

Vormittags 10 Uhr,

anfangend kommen im hiesigen Gemeindefeld zum Verkauf:

Distr. Fichtenstüd 428 Fichten-Nadelholzstangen 1.-3. Kl.

Distr. Schanzbehung No. 5 165 Fichten-Nadelholzst. 1.-4. Kl.

Zusammenkunft auf der Chaussee gegen Neunkirchen.

Hüblingen, den 18. März 1915.

Der Bürgermeister:
Engelbrecht.

6159

Kgl. Oberförsterei Kennerod.

Am Donnerstag, den 25. März 1915 vormittags 10 Uhr anfangend, werden in der Gäh'schen Gastwirtschaft in Waldmühlen aus dem Schutzbezirk Waldmühlen, Distrikt 22 Rüderlein, 23, 24, 25 Buchwald und Totalität verkauft

Eichen: 141 Stämme mit 34,00 Festmtr. 38 Rmtr. Scheit und Knüppel, 900 Wellen. **Buchen:** 312 Rmtr. Scheit und Knüppel, 5900 Wellen. **And. Laubholz:** 21 Rmtr. Scheit und Knüppel, 100 Wellen. **Nadelholz:** 43 Rmtr. Scheit und Knüppel, 620 Wellen. Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsbüchliche Bekanntmachung ersucht.

6158

Bilanz am 31. Dezember 1914.

Aktiva.

Rassenbestand	M.	1432,88
Wechsel	"	1866,22
Geschäftsguthaben bei der Genossenschaftsbank Wiesbaden	"	600,—
Guthaben in lf. Rechnung d. d. Genossenschaftsb. Wiesbaden	"	2931,50
Depositenanlagen bei der Genossenschaftsbank Wiesbaden	"	29000,—
Guthaben in lf. Rechnung bei Genossen	"	60625,11
Darlehen gegen Schuldscheine Hypotheken	"	575,65
Gütersteuergeld	"	116300,21
Zinsenreste	"	1335,37
Ausstehende Gerichtskosten	"	3844,95
	M.	49,92
	M.	218561,81

Mitgliederbewegung.

Stand am 31. Dezember 1913	115 Genossen,
Zugang in 1914	4 "
Abgang in 1914	5 "
Stand am 31. Dezember 1914	114 Genossen.

Westerburg, den 19. März 1915.

Spar- und Darlehnskasse, E. G. m. u. H.
Heinrich Schardt. Carl Gerh.

6157

Mehrere

fürchtige Steinrichter

welche mit der Bearbeitung von Basaltkleinpfaster vertraut sind finden dauernde und lohnende Beschäftigung.

Näh. durch

Wilhelm Frankenfeld, Betriebsleiter
Heinrichsgrün bei Grassitz in Böhmen.

6156

Im Felde
leisten bei Wind und Wetter
vortreffliche Dienste

Kaiser' Brust-Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Heiserheit, Halsschmerz, Verschleimung, Krampf- und Heuchhusten, sowie als Verhütung gegen Erkältungen daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100

not. Beigl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Appetitstärkende feinschmeckende Goubons.

Baker 25 Bfg., Dose 50 Bfg., Kriegerpackung 15 Bfg., fein Porto

Su haben in allen Apotheken sowie bei:

5914

Gustav Nickel, Westerburg.

Suche für mein Eisen- und Kolonialwarengeschäft zu Ostern einen gesunden, kräftigen, katholischen

6140

Jungen

aus nur guter Familie in die Lehre bei freier Station im Hause. Selbstgeschriebene Offerte erbitte unter A. B. an ob. Pl.

Helft unseren Verwundeten im Felde!

Rote Kreuz-Lose

4 Mk. 3,50 17851 Geldgew.

Ziehung vom 20.-23. April.

11233 Geldgewinne v. 600000 Mk.

Hauptgewinn 100000,50000

30000 M. bares Geld

Rheinische Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 29. und 30. März.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Futtermittel - Dünger- und

Baumaterialienlager. Verkauf

von Maschinen aller Art.

Frisch angekommen:

je ein Doppel-Waggon

Leinkuchen, Sesam-

kuchen, Kokos-

kuchen sowie

Zuckerfutter.

Ferner trifft noch erster

Tage ein Waggon

Maismehl ein.

Schwemmsteinfabrik, außer Syn-
lief. bil. Ia-Steine, Bimsand u. Cement-
pielen. Phil. Gies, Neuwied

Schepeler's

Kaffee, Tee und Kakao

ind unübertroffen an Feinheit

und Ausgiebigkeit.

Alleinverkauf für Westerburg

bei Hans Bauer,

Kolonialwarenhandlung.

Persil zum Waschen!

Henkel's Bleich-Soda

Feldpost-Schachtel

in allen Größen empfiehlt

H. Raesberger,

Westerburg.

200
was
ten,
des
wird
klein
genau
das
herge
Ration
Feind
Brot
den
den
besteh
Denn
brauch
die
Deut
jene
schied
es die
Brot,
fange
einer
weil
kaum
Es is
schaft
langf
sonder
wohl
harff
und
ihren
Aber
Entw
der
Nabr
labili
das
könn
in sei
adbr
Freil
nohm
mittel
ind,
und
punk
gang
ne is
solche
Bedar
Stän
empfi
eine
gegen
Zaus
über
entf
mittel
Quant
mitzu
Ausg
obiler
Aber
noch
Brot
größ
anwa
jenig
Bem
1913
von
größ